Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Neunter Jahrgang. Viertes Quartal.

Nro. 80. Ratibor, den 6. October 1819.

Bekanntmachung.

Die wegen der gegenseitigen Forderungen zwischen Preußen und dem jetzigen Königreich Polen und wegen der damit verwandten Angelegenheiten zwischen Preußen und Rußland am 22ten May d. J. geschloßenen Convention, deren 1ter Artikel die in der Wiener Convention zwischen Preußen und Rußland vom 30ten März 1815 unter den hohen contrahirenden Theilen von Staate zu Staate eingegangenen Verbindlichkeiten aufhebt, enthält im 2ten Artikel, welcher festsetzt, daß alles, was in der gedachten Convention vom 30ten März 1815 und in den additionellen Artikeln derselben die gegenseitigen Verbindlichkeiten und die wechselseitigen Verhältniße zwischen Gläubigern und Schuldnern betrifft, bestehen bleibt, hierbei folgenden Zusatz:

„Was die in dem 5ten additionellen Artikel (der Convention vom 30ten März 1815) zu Gunsten der Schuldner gesetzte fünfmonathliche Frist betrifft, so wird bestimmt, daß jeder preußische Gläubiger welcher seit dem 1ten May 1808 eine im Königreiche Polen ausstehende Schuldforderung erworben hat, oder, sey es durch die Wiener Convention vom 30ten März 1815, sey es durch die gegenwärtige, in seine Rechte wieder eingesetzt worden ist, um sich die Ausübung seiner Rechte zu sichern, die in dem Artikel 1690 des bürgerlichen Gesetzbuches des Königreichs Pohlen verordneten Förmlichkeiten erfüllen soll, und daß der polnische Schuldner an seinem Theile, von dem

Tage an gerechnet, wo er die Anzeige (insinuation) seines Gläubigers erhält, jenen fünfmonatlichen Raum haben soll, um authentisch und gerichtlich zu erklären, daß er die Vergünstigungen, welche die Artikel 1. 2. u. 3. der additionellen Artikel der Convention vom 30ten März 1815 ihm zugestehen, benutzen wolle."

Die Stelle des bürgerlichen Gesetzbuches des Königreichs Polen, von der hier die Rede ist, lautet folgendergestalt:

„In Beziehung auf die dritte Personen gelangt (bei Uebertragungen von Forderungen und anderen unkörperlichen Rechten) der Cessionar nicht eher zum Besitze, als durch die dem Schuldner zugefertigte Bekanntmachung der Uebertragung;"

und die obenangeführte Zusatzbestimmung hat in dem Zustande der Ungewißheit ihren Grund, in welchen die polnischen Schuldner preußischer Capitalien durch die unterbliebene Ausführung der Convention vom 30ten März 1815 und durch häufigen Mangel an gehöriger Nachricht von geschehenen Uebertragungen der Schuldforderung, darüber: wer zur Zeit ihr Gläubiger sey? versetzt worden, und durch den sie verhindert worden sind, die in dem 5ten additionellen Artikel der Convention vom 30ten März 1815 vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

In dem erwähnten 2ten Artikel der Convention vom 22ten May d. J. ist zugleich bestimmt, daß wenn der Schuldner binnen der ihm vorbemerktermaaßen anderweit offen gelassenen fünfmonathlichen Frist die bezeichnete Erklärung nicht abgiebt, er nach den im Königreiche Polen bestehenden Gesetzen behandelt, ingleichen, daß wo bereits definitives Erkenntniß ergangen, oder zwischen Gläubiger und Schuldner freiwillig besondere Vereinbarung getroffen worden ist, von jeder anderen Bestimmung abgesehen werden soll.

Obgleich durch die in No. 17 der Gesetzsammlung des laufenden Jahres Seite 197 — 208 erfolgte Bekanntmachung der Convention vom 22ten May d. J. ihrem ganzen Inhalte nach auch bereits die oben angeführte in dem 2ten Artikel derselben enthaltene Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, so ist dennoch für erforderlich erachtet worden, hierdurch darauf noch besonders aufmerksam zu machen, damit ein jeder, dessen Verhältnisse es mit sich bringen, darnach das Erforderliche wahrnehme.

Berlin den 8. Septbr. 1819.

Der Justiz-Minister
gez. Kircheisen,

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit Seiner Excellenz des Herrn Chefs
gez. Hoffmann.

Bekanntmachung,

betreffend die Verdingung des Körner- und Fourage-Bedarfs zur currenten Militair-Verpflegung im Oppelnschen Regierungs-Departement, auf die Periode vom 1ten December c. bis ultimo July a. fut.

Der in Brodt-Roggen und Hafer bestehende Bedarf zur currenten Militair-Verpflegung im Oppelnschen Regierungs-Departement, so wie zugleich die benöthigte Rauch-Fourage für die Grenz-Commandos, soll auf die 8monatliche Periode vom 1. December dieses, bis Ende July künftigen Jahres an den Mindestfordernden verdungen werden. Dazu ist ein Licitations-Termin auf

den 14ten October a. c.

anberaumt worden, an welchem sich Entrepriselustige Vormittags um 9 Uhr im Local der 1ten Regierungs-Abtheilung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden haben.

Zur Nachricht dient:

1. Daß die Zahlung der Lieferungs-Gelder, regelmäßig Zug um Zug, nach Ueberreichung und Revision der mit der Magazin-Quittung des Bezirks-Proviant-Amts belegnen Liquidation geschehen wird.
2. Daß, zur Sicherstellung der Lieferungs-Offerten, der im Termin Mindestforderndgebliebene eine den Werth eines einmonatlichen Lieferungs-Quantum erreichenden Caution, gleich bey der Licitation stellen muß.
3. Daß der Zuschlag der ausdrücklichen Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii zu Breslau vorbehalten bleibt, und
4. daß der Mindestfordernde an seine im Licitations-Termin gemachten Offerten bis zum Eingang jener Genehmigung gebunden bleibt.

Die übrigen speciellen Bedingungen, so bey der Licitation zum Grunde zu legen, werden zwar im Licitations-Termin selbst öffentlich vorgelesen; sie sollen indeß schon früher durch öffentlichen Aushang an gewöhnlicher Stätte zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden, und gereicht nur noch zur Nachricht, daß die Bedürfnisse für die Landwehr-Stämme und Gensd'armerie zu Falkenberg, Krappiz und Groß-Strehlitz, desgleichen für das Jvaliden-Haus und die Invaliden-Compagnien, so wie für das hiesige Magazin-Depot, auch wieder nicht mit ausgeboten werden.

Oppeln, den 26ten September 1819.

Königliche Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

II. Nro. 1034. Sept. c.

Gesang

am ersten Prüfungstage des Königl. Gymnasium zu Ratibor,

den 30. September.

1.

Chor.

Sei gefeiert, sei willkommen,
Prüfungstag, gesandt vom Herrn!
Wer nur deinen Ruf vernommen,
Folgt ihm ungesäumt und gern.

Solo.

Als des Lenzes Blumen blühten,
Als des Sommers Früchte glühten:
Eilten wir mit munterm Sinn
Zu des Wissens Tempel hin.

Chor.

Und ob wir in seinen Hallen
Auch als würd'ge Jünger wallen,
Werde heut durch unsern Mund
Hier vor vielen Zeugen kund.

2.

Chor.

Darum Muth! Wer frei von Truge,
Frei von schnöder Weichlichkeit,
Kühn mit kühnem Adlerfluge
Sich dem hohen Ziel geweiht;

Solo.

Wer mit heiligem Verlangen
An dem Himmlischen gehangen,
Glauben, Hoffen in der Brust
Und des Wohlthuns süße Lust:

Chor.

Den erleuchtet, den durchblitzet
Strahl von Gott; der trifft und hitzet,
Und erweckt zur Wissenschaft
In der Seel' ihm Muth und Kraft.

3.

Chor.

Muthig denn zum edeln Streite,
Wer der Beste von uns sei!
Muthig, muthig! nicht nur heute,
Nicht nur in des Lebens Mai:

Solo.

Auch im Dienst des Vaterlandes
Denkt als Männer einst des Bandes,
Das uns heut' umschließt, und ringt,
Wem der größte Dank gelingt.

Chor.

Daß vor keinem Prüfungstage
Je uns bangt, daß keiner zage,
Auch nicht, wenn der letzt' erscheint
Und uns all' vor Gott vereint.

Dr. Linge.

(Hiezu eine Beylage.)

Beylage zu No. 80 des Oberschlesischen Anzeigers
vom 6. October 1819.

Der Maler Salathe' von Räubern entführt.

(Fortsetzung.)

Er wollte nichts davon hören, daß der Vater des jungen Menschen nichts weiter habe, ja daß im ganzen Städchen nur so viel aufzutreiben gewesen sey. „Wenn Ihr nicht mehr Geld bringt, fuhr er fort, so werde ich Euch den Kopf dieses Burschen schicken!"

Die Gesellen des Hauptmanns, um zu zeigen, daß sie gleichen Sinnes mit ihrem Anführer seyn, um seinen Drohungen Kraft zu geben, kitzelten in Gegenwart der Bauern den jungen Menschen mit ihren Dolchen, und machten Miene, ihm die Ohren abzuschneiden. Dieses grausame Vorspiel erregte ihm Convulsionen, und er fiel in Ohnmacht.

Da das Lösegeld, welches die Männer gebracht, um des jungen Baldi willen gegeben, von mir aber gar nicht die Rede gewesen war, und der Baron auf den an ihn gerichteten Brief nichts hatte verlauten lassen; so forderten die Räuber, ich sollte einen zweiten dringendern Brief schreiben, und darin dem Baron meinen gewissen Tod vorstellen, wenn er kein Geld für mich schicke. — Ich weigerte mich, dies zu thun. „Wozu soll es nützen? sagte ich; Ihr seht, daß sich um meine Rettung Niemand kümmert. Ihr wißt jetzt, daß ich ein armer Maler bin, der blos von seinem Verdienste lebt. Aus mir könnt Ihr nichts herauspressen, und der Baron bezahlt auch nichts für mich. Er hat sich wahrscheinlich nach Rom geflüchtet, und bekümmert sich wenig darum, wie mir's geht. Darum laßt mich gehen, oder wenn Ihr mich umbringen wollt, so bringt mich sogleich um. Es kann Euch nichts nützen, mich länger zu behalten." — Die Räuber ließen mich in Ruhe, und die Bauern gingen fort, um noch mehr Geld aufzutreiben.

Jetzt bekamen die Räuber Lust, Proben meiner Kunst zu sehen; sie verlangten also, von mir gezeichnet zu werden. Ich nahm ein Stückchen Kohle vom Boden, spitzte es zu, und fing an, auf einige Blättchen weißes Papier, das ich noch bey mir hatte, die Umrisse derselben, so gut sich's thun ließ, zu zeichnen. — Mit einigen Skizzen waren die Räuber zufrieden, und steckten sie zu sich, eine der Zeichnungen gaben sie mit der Ausstellung aber zurück, sie sey schief und verzerrt, wie auch wirklich nicht zu läugnen war.

(Der Beschluß künftig.)

Anzeige.

Von dem unterzeichneten Gerichts-Amte werden die im Wege der Execution gepfändeten Effecten, bestehend in einigen Meubels, Hausgeräthe, eine Quantität starker Brandtwein, eine Kiste Pariser Masse zu Meubels-Verzierungen, Mahagony-Fourniere, Destillir-Blasen, einige Hundert Flaschen, vieles Tischler-Handwerkszeug, 6 Stück Hobelbänke, eichene Bohlen, Kirschbaum- und erlene Bretter, Eisenguß-Waaren, 7 und ein halbes Pfund Indigo, 1 Pfund Cochenille, und mehrere andere Farben zum Theil präparirt, Spanisches Rohr zu Rohrstühlen, desgleichen eine große Handmühle mit gutem Triebwerk, eine Stärke-Maschiene, und andere Sachen zum Gebrauch von Holz, Kupfer, Meßing, Blech, Eisen, Steingut und Porzellain, und Glaswerk, in dem hiezu auf den 21ten October c. früh um 9 Uhr in der ehemaligen Kanzley des Jungfräul. Stifts-Gerichts-Amts hieselbst im Jungfern-Kloster anberaumten Termine meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Ratibor den 29. September 1819.

Das Gerichts-Amt des Gutes Czernitz.

Stanjek,
Justit.

Anzeige.

Es ist hier ein Haus auf einer sehr belegenen Straße aus freier Hand zu verkaufen; das Nähere erfährt man durch die Redaction des Oberschl. Anzeigers.

Ratibor den 4. Octbr. 1819.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers subhastiren wir hierdurch die zu Plania sub No. 98 gelegene, der Mariane verehel. Pallaczeck gehörige, gerichtlich auf 190 Rthl. Cour. gewürdigte Häuslerstelle und das dazu gehörige Stück Acker, setzen einen einzigen, mithin peremtorischen Biethungs-Termin in unserm Seßions-Saale vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Aßeßor Kretschmer auf den 15ten November 1819 früh um 9 Uhr fest, und laden Kauflustige zur Erscheinung in demselben mit der Aufforderung ein, sich in demselben einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese Stelle gegen baare Bezahlung adjudicirt werden wird.

Zugleich fordern wir alle und jede unbekannte Real-Prätendenten, welche an diese Häuslerstelle und das Ackerstück einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch auf, sich in dem anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Außenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf die sub hasta gestellten Realitäten, werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ratibor den 30. July 1819.

Königl. Stadt-Gericht zu Ratibor.

Kretschmer. Luge.

Auctions-Anzeige.

In der Wohnung der Frau General-Divisions-Arzt, Doktor Lehmann — dem Senator Fischerschen in der Oder-Straße gelegenen Hause — werden den 8ten October 1819, früh um 9 Uhr, Meubles, Hausgeräthe, Zinn, Meßing, Blech, Eisen, etwas Betten und Kleidungsstücke gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Ratibor den 30. September 1819.

Schäfer.
